

eab New Energy GmbH, Am Steinberg 7, 09603 Großschirma

Landratsamt Mittelsachsen  
Referat Immissionsschutz  
z.Hd. Fr. Claudia Uhlig / Fr. Mandy Uhlmann  
Leipziger Straße 4  
09599 Freiberg

*Dipl.-Ing. Stefan Rüdiger*

Telefon: +49 (0) 37328 / 898-228  
Telefax: +49 (0) 37328 / 898-299  
E-Mail: s.ruediger@eab-newenergy.eu  
Internet: www.eab-newenergy.eu

Datum: 20.01.2025

**Aktzenzeichen: 1.23.5-106.11-0154-2024/58458**

## **Stellungnahme/Nachreichung zur Stellungnahme des Referat 23.2 (Forst, Jagd und Landwirtschaft)**

Sehr geehrte Frau Uhlmann, sehr geehrte Frau Müller,

zu den per Email am 03.12.2024 erhaltenen Stellungnahmen und Nachforderungen gehörte u.a. die Stellungnahme des Referats 23.2 (Forst, Jagd und Landwirtschaft).

Die Stellungnahme enthält wichtige Hinweise, welche wir zur Kenntnis genommen haben und im weiteren Verfahrens- und Projektverlauf berücksichtigen werden.

Die Unterlagen sind aus Sicht des Referats 23.2 als vollständig zu betrachten. Etwaige Bedenken können über die Festsetzung von Nebenbestimmungen gelöst werden.

Auf die einzelnen Punkte möchten wir kurz inhaltlich eingehen.

### 1. Eiserkennungssystem

Es ist keineswegs die Absicht des Vorhabenträgers, die beantragten Windenergieanlagen ohne die Installation eines Eiserkennungssystems zu errichten und zu betreiben. Im Gegenteil, denn das Eiserkennungssystem ist bei diesem WEA-Typ standardmäßig verbaut.

Wenn dies aus den Unterlagen nicht vollständig ersichtlich gewesen sein sollte, bitten wir dies zu entschuldigen.

Wir schlagen vor, den Einbau eines Eiserkennungssystems als Nebenbestimmung festzusetzen.

### 2. Ausführungen zu möglichen Schadwirkungen im Havarie-Fall

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen kann, wie in den meisten anderen Bereichen des öffentlichen Lebens, nie eine absolute Garantie abgegeben werden, dass es nicht zu einem Havarie-Fall im „worst case“ kommen kann. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist äußerst gering, weil durch modernste Überwachungs- und Messtechnik in den Anlagen etwaige Fehlfunktionen frühestmöglich festgestellt und behoben werden können.

Insofern ist insbesondere auf das eingereichte Brandschutzkonzept des Brandschutzgutachters IBBS aus Freiberg zu verweisen. Der Brandschutzgutachter hat darüber hinaus hinsichtlich Ihrer

Anmerkungen noch eine ergänzende Stellungnahme erarbeitet, die wir hiermit gern nachreichen möchten.

Wir sind in Rücksprache mit dem Brandschutzgutachter der Auffassung, dass die Ausführungen somit für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hinreichend sind.

Zudem noch ergänzend zu Ihrer Information: wir haben im Zuge weiterer Nachforderungen ein Eiswurf-/Eisfall-Gutachten bei einem externen Gutachter beauftragt, welches nach Vorliegen dem Referat Immissionsschutz ebenfalls nachgereicht wird.

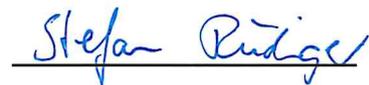
Wir bitten Sie um kurze Bestätigung, dass seitens des Referats 23.2 keine weiteren Unterlagen beizubringen sind.

Wir bedanken uns vielmals vorab für Ihre Rückmeldung und freuen uns auf den weiteren Austausch mit Ihnen und stehen für Rückfragen natürlich jederzeit gern zur Verfügung.

Anlagen:

- Stellungnahme Ingenieurbüro Brandschutz (IBBS) vom 15.01.2025

Mit freundlichsten Grüßen aus Großschirma,



Dipl.-Ing. Stefan Rüdiger

**Projektleitung**



IngenieurBüro BrandSchutz • Nonnengasse 19 • 09599 Freiberg

Windpark Weißenborn-Lichtenberg GmbH  
Am Steinberg 7  
09603 Großschirma

Dipl.-Ing.  
**Andreas Oehme**  
von der  
Ingenieurkammer Sachsen  
Öffentlich bestellter und  
vereidigter Sachverständiger  
für Vorbeugenden Brandschutz  
Prüfingenieur für Brandschutz

Nonnengasse 19  
09599 Freiberg  
Telefon: 03731 20390-0  
Fax: 03731 20390-29  
[www.ib-brandschutz.de](http://www.ib-brandschutz.de)  
mail: [info@ib-brandschutz.de](mailto:info@ib-brandschutz.de)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	mein Zeichen	Datum
	vom 16.12.2024	30-2024-042	15.01.2025

### Projekt: Errichtung von 8 Windenergieanlagen im Windpark Weißenborn-Lichtenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Mail vom 16.12.2024 haben Sie uns mitgeteilt, dass seitens einzelner Referate des Landratsamtes Mittelsachsen zum o. g. Bauvorhaben Nachforderungen für die Errichtung und den Betrieb bestehen. Gemäß den Nachforderungen des Landratsamtes sind im Brandschutznachweis keine Angaben bzw. keine konkreten Angaben in Bezug auf den Bodenschutz sowie Maßnahmen zu einem möglichen Waldbrand geschildert worden. Im Folgenden unsere Stellungnahme hierzu.

Die Erstellung des Brandschutznachweises erfolgte nach § 12 (4) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO). Angaben zum Bodenschutz sowie Maßnahmen zur Waldbrandbekämpfung sind im Brandschutznachweis als Teil der Bauantragsunterlagen dabei grundsätzlich nicht vorgesehen und stellen auch keinen Bestandteil einer schutzzielorientierten Betrachtung nach § 3 und 14 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) dar.

Im Zuge der durchgeführten schutzzielorientierten Betrachtung wurde bei dem zu bewertenden Bauvorhaben der Brandschutznachweis auf der Grundlage möglicher Brandszenarien, wie dem Brand innerhalb des Turmfußes, der Gondel und der Rotorblätter erstellt. Grundsätzlich gilt hierbei, dass baulich-konstruktive, anlagentechnische sowie organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um der Entstehung und der Ausbreitung eines Brandes vorzubeugen. Abwehrende Maßnahmen beschreiben die grundlegenden Belange zur Brandbekämpfung am Boden. Die einsatztaktische Belange zur Brandbekämpfung selbst obliegen jedoch der Feuerwehr. Zu dem Bauvorhaben vertritt das Landratsamt in Bezug auf den Bodenschutz folgenden Standpunkt.

**Nachforderung Ref. 23.1 Recht, Abfall und Bodenschutz**

*Es bestehen unsererseits Bedenken zwecks dem Eintrag schädlicher Stoffe in den Boden, aufgrund von herabfallenden brennenden Teilen der Anlagen. Deshalb fehlen konkrete Angaben für die Maßnahmen zum Bodenschutz im Brand- und Havariefall. Sollten Löschmittel eingesetzt werden, sind diese PFAS-frei? Es fehlen Aussagen im Hinblick auf die Kontamination des Bodens mit Öle, Transformatorenflüssigkeit, Kunststoffe, Epoxidharze und ggf. Löschwasser/Löschmittel und welche bodenschutzfachlichen Maßnahmen hier vorgesehen werden.*

**Bankverbindung:**  
VR-Bank Mittelsachsen eG  
IBAN:  
DE74860654684150005758  
BIC:  
GENODEF1DL1  
**USt-IdNr.:**  
DE204293452

Im Allgemeinen werden im Brandschutznachweis keine Aussagen bezüglich der zu verwendenden Löschmittel getroffen. Dies obliegt der Feuerwehr und wird je nach Einsatzfall an der Brandstelle getroffen. Im Allgemeinen führt die Feuerwehr jedoch Wasser und Schaummittel mit.

Ob PFAS-haltige Schaummittel zum Einsatz kommen, fällt unter die Belange der örtlichen Feuerwehr. Grundsätzlich beschreiben PFAS – per- und polyfluorierte Alkylverbindungen – eine Gruppe aus einer Vielzahl chemischer Stoffe. Einige dieser Stoffe sind verboten, für andere gelten Übergangsfristen oder Grenzwerte bzw. keine Regelungen bei der Herstellung oder der Verwendung. Es gibt jedoch europäische und internationale Bestrebungen PFAS-haltige Schaummittel in Zukunft gänzlich zu verbieten.

Zum Schutz des Bodens vor einem Eintrag schädlicher Stoffe durch einen Brand werden bei der Errichtung von Windenergieanlagen vorrangig nichtbrennbare Baustoffe wie Beton und Metalle genutzt. Der Anteil brennbarer Baustoffe wird auf ein Notwendiges reduziert. Brennbare Komponenten sind hauptsächlich:

- die Rotorblätter und die Verkleidung des Maschinenhauses und der Narbe, die aus glasfaserverstärktem Kunststoff hergestellt werden
- Elektrokabel- und kleinteile
- Getriebe-, Transformator- und Hydrauliköl
- Korrosionsschutzummantelung der Spannseile im Hybridturm
- Schläuche und sonstige Kunststoffkleinteile
- Akkumulatoren.

In der anlagentechnischen Ausstattung selbst sind keine Zündquellen, wie Heißgase oder Flammen vorhanden, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern. Bei einem Brand im Turmfuß bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken bezüglich der Ausbreitung auf die Umgebung, da zum einen der Turm massiv errichtet wird und zum anderen wirksame Löscharbeiten seitens der Feuerwehr möglich sind. Zudem wird der Turmfußbereich von intensiven Vegetationsflächen freigehalten.

Löscharbeiten an der Gondel und der Rotorblätter sind aufgrund der Höhendifferenz nicht möglich. Bei diesen Brandereignissen ist die Feuerwehr zum Schützen der Umgebung präsent. Die Durchführung von Löscharbeiten beschränkt sich im Wesentlichen auf herabfallende Teile unter Beachtung des Eigenschutzes. Um einem Brand der Gondel oder der Rotorblätter vorzubeugen, werden elektrische Komponenten nach den allgemein anerkannten Regeln, insbesondere nach den VDE-Bestimmungen errichtet. Zudem werden Blitzschutzanlagen installiert. Aufgrund dessen sind im Normalbetrieb die Bedingungen einer Brandentstehung und -ausbreitung als sehr gering einzuschätzen.

Im Hinblick auf Löschwasserrückhaltmaßnahmen gilt, dass Rückhalteanlagen nur bei der Lagerung größerer Mengen an wassergefährdenden Stoffen notwendig sind. Die Lagerung größerer Mengen ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, womit keine Löschwasserrückhalteanlagen benötigt werden.

Im Zuge der oben aufgeführten Ausführungen ist festzustellen, dass einer möglichen Kontamination des Bodens aus brandschutztechnischer Sicht ausreichend vorgebeugt wird und infolgedessen keine weiteren bodenschutzfachlichen Maßnahmen erforderlich sind. Im Folgenden wird auf die forstwirtschaftlichen Belange Bezug genommen.

□ **Nachforderung Ref. 23.2 Forst, Jagd und Landwirtschaft**

Die Windenergieanlagen sollen in 102 und 105 m entfernt von einer Waldfläche errichtet werden. Durch die räumliche Nähe können sowohl Eiswurf, wie potentielle Schäden durch Umknicken der Anlage im Wald nicht ausgeschlossen werden. Deshalb:

1. muss zwingend der Einbau eines Eiserkennungssystems erfolgen
2. sollten Überlegungen zu möglichen Schadwirkungen (Verunreinigung und mechanische Deformation des Waldbodens, Bestandesschädigungen, Waldbrand), bei Umknickung oder Umfallen der Anlage infolge von Starkwindereignissen oder Rotorblätterschäden, und zu deren Minimierung getroffen werden (Notfallplan).

In Bezug auf die Brandbekämpfung am Boden sowie einer Waldbrandbekämpfung gilt, dass das Vorgehen wie bereits beschrieben der Feuerwehr obliegt. Grundsätzlich konzentriert sich die Feuerwehr auf den Schutz der Umgebung sowie die Absperrung der Brandstelle und legt nach Bedarf und Windrichtung den Bereich um die Anlagen fest, der nicht betreten werden darf.

Die Windenergieanlagen werden über Wirtschaftswege erreichbar sein, womit die Zugänglichkeit zu den Anlagen seitens der Feuerwehr gegeben ist. Da die Anlagen im vorliegenden Fall auch auf landwirtschaftlich genutzter Fläche errichtet werden, ist grundsätzlich von einer Begehrbarkeit des Geländes auszugehen.

Bezüglich der Löschwasserversorgung gilt, dass es keine öffentliche Vorschrift bzw. einheitliche Vorgabe zur Bevorratung gibt. Zur Unterstützung für die Feuerwehr bei einer Brandbekämpfung werden jedoch Löschwasserbehälter vorgesehen.

Es ist somit festzuhalten, dass ausreichende Rahmenbedingungen zur Unterstützung der Feuerwehr bei einer Brandbekämpfung und Maßnahmen zur Minimierung möglicher Schadwirkung eines Waldbrandes geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Oehme  
Dipl.-Ing.